

Der Einfluss kultureller Belange im Energiesektor: Spannungsverhältnis zwischen dem gestiegenem Energiebedarf und Kulturschutz

Dr. Annette Froehlich, LL.M., DESS*

In der folgenden Abhandlung soll das Spannungsverhältnis zwischen zwei grundsätzlich sehr unterschiedlichen Rechtsgütern untersucht werden, welche zwischenzeitlich beide hohe Bedeutung und Wertschätzung genießen, jedoch auf unterschiedlicher Weise. Daher stellt sich die Frage, wie zu entscheiden ist, wenn der Schutz von Kulturgütern und die lebenswichtige Gewinnung von Energie aufeinandertreffen. Dies umso mehr, da weltweit in den letzten Jahren Projekte zur Energiegewinnung, wie der Bau von Staudämmen zugenommen haben, und viele wirtschaftliche und Energie-relevante Vorteile brachten. Dabei darf jedoch deren Einfluss auf ihre kulturträchtige Umwelt bzw. die Zerstörung des kulturellen Erbes¹ nicht außer Acht gelassen werden.² Es ist traurig festzustellen, dass mitunter diese Projekte, welche eigentlich dem Land und seiner Bevölkerung zu einem besseren Lebensstil und Wohlstand, Einkommen und Arbeitsplätze verhelfen sollen, gleichzeitig deren kulturhistorisches Erbe zerstören.³ Das Dilemma besteht somit darin, einerseits dem steigenden Energiebedarf nachzukommen, andererseits die Kulturgüter für nächste Generationen zu schützen und zu bewahren. Fraglich ist daher, ob

die wirtschaftliche Entwicklung und der damit einhergehende gestiegene Lebensstil die Zerstörung des kulturellen Erbes der Menschheit rechtfertigen.

Der Kulturgüterschutz, insbesondere die UNESCO-Konvention zum Schutz des kulturellen Erbes, verdankt erstaunlicherweise ihre Entstehung dem Bau des Assuan-Staudammes und der damit einhergehenden Überflutungsgefährdung des Abu-Simbel-Tempels in den 60er Jahren (UNESCO-Nubien-Kampagne: Aufruf des UNESCO-Generaldirektors vom 8. März 1960 zur Rettung der bedrohten 22 Denkmäler von Nubien im Niltal⁴). Dies war der Anstoß zum Verfassen der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt⁵. Zeitgleich war damals in Ägypten eine Verlagerung dieses einzigartigen Kulturwerkes unternommen worden, doch ist dies nicht immer möglich bzw. erstrebenswert, zumal Kulturgegenstände im Zusammenhang zu ihrer Umwelt und Umgebung zu stehen haben.

Es ist folglich interessant zu sehen, wie in derartigen Konfliktsituationen bislang verfahren wurde, beispielsweise im Streit um den Bau diverser Staudämme in der Türkei. Dass es sich dabei nicht nur um Staudammprojekte zur Energiegewinnung handelt, welche unter ihren Wassermassen Kulturgüter für immer versinken lassen, zeigt sich am jüngsten Beispiel der Aberkennung eines UNESCO-Weltkulturerbetitels im Oman, da sich das Land für die Ausweisung eines geschützten Gebietes zur Energiegewinnung entschied.

Bemerkenswerter Weise hat sich aber auch die auf internationaler Ebene für kulturelle Aspekte zuständige UNESCO des Themas „Energie“ und „Energiegewinnung“ angenommen, da diese darin einen engen Zusammenhang zum Erhalt kultureller Besonderheiten sieht, um fernab von Haupt-

* Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Deutschen Zentrum für Luft- und Raumfahrt e.V., Köln. Nachdruck mit freundlicher Genehmigung aus *Marauhn/Ruppel* (Hrsg.), *Europäisches und internationales Energiewirtschaftsrecht*, S. 143–152, 2009 (im Erscheinen).

1 „Large dams have had significant adverse effects on cultural heritage through the loss of cultural resources of local communities and the submergence and degradation of plant and animal remains, burial sites and archaeological monuments“, World Commission on Dams, *Dams and Development: A new Framework for Decision-Making, The Report on the World Commission on Dams, An Overview*, Pkt. 130, 16.11.2000, <http://www.dams.org/report/> (Stand: 05.10.2008).

2 Vgl. *Paul S. Sanchez*, *To the World Commission on Dams: Don't Forget the Law, and Don't Forget Human Rights – Lessons from the U.S.-Mexico Border*, 30 *U. Miami Inter-Am.L.Rev.* 629, 629 (1999).

3 Dies betrifft sowohl archäologische Gebiete am Yangtze in China, wie auch Wasserkraftwerksprojekte in Indien oder in den US-Bundesstaaten Colorado und Columbia, in welchen traditionelles Siedlungsland der amerikanischen Ureinwohner bedroht ist.

4 Dieser Aufruf stellte die erste große Hilfsaktion für Kulturdenkmäler dar, deren Kampagne über 20 Jahre dauerte und über 40 Millionen US-Dollar (bei 70 Millionen Gesamtkosten) einbrachte, vgl. <http://www.unesco.de/chronik.html?&L=0>. (Stand: 24.04.2008).

5 Zwischenzeitlich sind 185 Staaten dieser Konvention beigetreten, http://portal.unesco.org/culture/en/ev.phpURL_ID=8453&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Stand: 05.10.2008).

städten und deren Versorgungsnetzen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen und gleichzeitig kulturell gewachsene Lebensweisen und Gemeinschaftsstrukturen erhalten zu können.

A. Staudammprojekte zur Gewinnung notwendiger Energien

Besonders Staudammprojekte in der Türkei haben in jüngerer Zeit für Aufsehen in Europa gesorgt. Diese müssen in Verbindung zum türkischen Südostanatolien Projekt (GAP) entlang der beiden Flüsse Euphrat und Tigris gesehen werden, welches initiiert wurde, um dem gestiegenen Energiebedarf gerecht zu werden, da die Türkei nur begrenzte Möglichkeiten zur Energiegewinnung besitzt. Mangels eigener ausreichender Öl- und Gasvorkommen wird daher auf die Wasserkraft gesetzt. Der Preis für den Bau der Staudämme ist jedoch nicht nur finanzieller, sondern auch sozio-kultureller Art (unter Berücksichtigung der Umsiedlung der lokal ansässigen Bewohner und der damit verbundenen Zerstörung des traditionellen Lebensraumes). Zwei Projekte haben deshalb weltweit für Beachtung gesorgt, zum einen der Bau des Birecik Dammes und die Zerstörung der antiken Stadt Zeugma, zum anderen der Ilisu Staudamm und die Bewahrung von Hasankeyf.

1. Der Birecik Damm und die Zerstörung der antiken Stadt Zeugma

Die Kontroverse um diesen viertgrößten Staudamm, dem Birecik Damm am Euphrat, unweit der syrischen Grenze, begann erst, als das steigende gestaute Wasser anfang, die antike römische Stadt Zeugma⁶ und deren bedeutende Mosaik zu fluten, so dass nur noch einige Notevakuierungen unternommen werden konnten, obwohl der archäologische Wert dieses Gebietes seit langem bekannt war.

Der Bau des Birecik Staudamms und die damit einhergehende Zerstörung von Zeugma stellen somit einen Verstoß der UNESCO-Empfehlung aus dem Jahre 1968 hinsichtlich des Erhalts von gefährdeten Kulturgütern durch öffentliche oder private Arbeiten dar.⁷ Diese Empfehlung sieht unter

Art. 23⁸ vor, dass bestimmte Maßnahmen zum Schutz und zur Bewahrung von Kulturgütern vor der Durchführung öffentlicher oder privater Arbeiten zu erfolgen haben. In archäologisch oder kulturell bedeutenden Gebieten, wie historische Städte, Dörfer, Ansiedlungen oder Landschaften, ist demnach die Aufnahme derartiger Arbeiten von vorherigen archäologischen Grabungen abhängig.⁹ Im Falle der römischen Stadt Zeugma hat die Türkei jedoch erst das Staudammprojekt begonnen und dann, als das steigende Wasser die Kulturschätze bedrohte, versucht, diese zu evakuieren.¹⁰ Somit hat die Türkei in doppelter Hinsicht den Kulturschutz missachtet: die physische Bewahrung der Objekte und die mangelnde Anerkennung ihrer kulturellen Bedeutung. Dies stellt nicht nur einen Verlust einzigartiger Kulturschätze für die Türkei und ihrer Bevölkerung dar, sondern für die gesamte Menschheit.

8 Art. 23: "Measures for the preservation or salvage of cultural property should be carried out well in advance of public or private works. In areas of archaeological or cultural importance, such as historic towns, villages, sites and districts, which should be protected by the legislation of every country, the starting of new work should be made conditional upon the execution of preliminary archaeological excavations. If necessary, work should be delayed to ensure that adequate measures are taken for the preservation or salvage of the cultural property concerned."

9 So hat beispielsweise Portugal das Projekt zum Bau des Coa Dammes abgebrochen, nachdem bekannt wurde, dass dieses unterirdische steinzeitliche Funde hervorbringen würde. Nach heftigen Protesten stoppte Portugal dieses Vorhaben, obwohl es darin bereits 150 Millionen Dollar investiert hatte, vgl. WCD Press Release, Flooded Fortunes: Dams and Cultural Heritage Management, http://www.dams.org/press/Pressrelease_61.htm (Stand: 05.10.2008).

10 Die Türkei hat entgegen internationaler Standards nur für einen geringen Teil der Staudammprojekte überhaupt eine Studie anfertigen lassen, vgl. *Mehmet Komurcu*, Cultural Heritage Endangered by Large Dams and Its Protection under International Law, 20 Wis. Int'l L.J. 233, Pkt. A. Darin wird auch erwähnt, dass das türkische Kulturministerium die Herausgabe eines aus Zeugma herausgeschmuggelten Mosaikteiles von einem New Yorker Museum verlangte, gleichzeitig jedoch das türkische Energieministerium die Flutung von Zeugma auf Kosten von schätzungsweise hunderten Mosaiks durchführen ließ.

6 Im 3. Jhrd vor Chr. als römische Militärbasis im Osten des Reiches mit circa 70.000 Einwohnern gegründet.

7 UNESCO, Recommendation Concerning the Preservation of Cultural Property Endangered by Public or Private Work, 19.11.1968, http://portal.unesco.org/en/ev.phpURL_ID=13085&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Stand: 05.10.2008).

2. Ilisu Staudamm und die Bewahrung von Hasankeyf¹¹

Bei der durch den Ilisu Staudamm bedrohten Stadt Hasankeyf handelt es sich um eine mehr als 10.000 Jahre alte Ansiedlung, welche mehrere große Hochkulturen erlebte, angefangen von den Assyrern bis hin zu den Ottomanen (Assyrer, Christen, Araber, Seljuken, Kurden und Türken), wobei jede Epoche ihr ihren eigenen kulturellen Stempel verlieh. Der Ilisu Staudamm liegt am Tigris, im kurdischen Gebiet Nahe der irakischen Grenze. Diese über Jahrhunderte bzw. Jahrtausende gewachsene kulturell einzigartige Ansiedlung soll für den kurzzeitigen Gewinn zu Gunsten einiger Generationen, welche auf diese Art der Energiegewinnung angewiesen sind, unwiderruflich zerstört werden, (zumal die Betriebsdauer dieses Staudammprojektes nur auf 50-60 Jahre geschätzt wird).¹²

Die türkische Regierung zog zwar die Transferierung einiger der wichtigsten antiken Städte vor der Fertigstellung des Staudammes in Betracht. Dies würde jedoch einen Verstoß gegen internationale Konventionen zum Schutz der Kulturgüter darstellen, da archäologische Gebäude und Plätze gerade dadurch ihre Einzigartigkeit erlangten, dass sie sich an bestimmten Orten oder in Gegenden befinden, mit besonderem lokalen, historischen oder architektonischen Hintergrund. Eine Verlagerung an einen anderen Ort kann dies niemals wieder gut machen und das Original ersetzen. Auch wenn es zwischenzeitlich moderne Methoden gibt, ganze Häuser zu versetzen, so können aufgrund der Bausubstanz schätzungsweise nur 20 Prozent der Kulturdenkmäler von Hasankeyf verlagert werden.¹³ Gebäude mit brüchigem Mauerwerk wie das Koc oder die Sultan Suleyman Moschee können keinesfalls verladen werden, anderenfalls müsste der Großteil des Mauerwerkes ersetzt werden, was zum Verlust der historischen Bausubstanz führen würde. Folglich wäre es kein Originalkunstwerk mehr, (welches u.a. für weitere Forschungszwecke verwendet werden kann), auch wenn das Gebäude als solches weiter physisch existiert.

Zudem verstößt das Ilisu-Staudammprojekt gegen weitere internationale Vereinbarungen. Das Projekt wurde ohne Rücksichtnahme auf seine ar-

chäologische Bedeutung begonnen. Die oben erwähnte UNESCO-Empfehlung sieht jedoch in ihrer Präambel vor, dass es die Pflicht der Staaten ist, den Schutz und Erhalt des kulturellen Erbes der Menschheit sicherzustellen¹⁴: „Preventive and corrective measures should be aimed at protecting or saving cultural property from public or private works likely to damage and destroy it“.¹⁵

Die Idee, die antiken Gebäude in ein anderes Gebiet zu transferieren, widerstrebt den internationalen Forderungen, dass Kulturgegenstände in ihrem lokalen Kontext zu bewahren sind. So verlangt auch Art. 4 (ii) der Europäischen Konvention zum Schutz des Kulturerbes¹⁶, dass an (wirtschaftlichen) Entwicklungsplänen die Möglichkeit zu Änderungen gegeben sein muss und entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden sollen, um die Auswirkungen derartiger Pläne zu untersuchen und das „archäologische Erbes, vornehmlich an Ort und Stelle“¹⁷ zu erhalten.¹⁸

Dies liegt darin begründet, dass jedes Kulturobjekt ein Teil eines erweiterten Kontextes ist, indem es eingebettet ist oder dem es etwas zufügt. Aus diesem herausgerissen, verliert es an kultureller Bedeutung u.U. wird seine kulturelle Bedeutung sogar gänzlich zerstört. Ohne Angabe seiner Herkunft, seiner Bedeutung, seines angestammten Platzes wird es sinnentleert, zumal es unmöglich

14 “Considering that it is the duty of governments to ensure the protection and the preservation of the cultural heritage of mankind, as much as to promote social and economic development”, Präambel, UNESCO-Empfehlung aus dem Jahre 1968 hinsichtlich des Erhalts von gefährdeten Kulturgütern durch öffentliche oder private Arbeiten.

15 Kapitel II, Allgemeine Bestimmungen, Art. 8: “Preventive and corrective measures should be aimed at protecting or saving cultural property from public or private works likely to damage and destroy it, such as:

(e) The construction of dams for irrigation, hydroelectric power or flood control;

(f) The construction of pipelines and of power and transmission lines of electricity.”

16 Europäisches Übereinkommen zum Schutz des archäologischen Erbes, Valetta, 16.01.1992, revidierte Version des Europäischen Übereinkommens zum Schutz archäologischen Erbes, London, 06.05.1969, <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/066.htm> (Stand: 10.08.2008).

17 Art. 4 (ii) Europäisches Übereinkommen zum Schutz archäologischen Erbes, revidierte Version, Valetta, 16.01.1992, <http://conventions.coe.int/Treaty/GER/Treaties/Html/143.htm> (Stand: 14.05.2008).

18 Siehe auch: The Archaeology and urban project: a European code of good practice by the Council of Europe, 2000.

11 Siehe auch: *Zeynep Ahunbay*, Preservation of Hasankeyf, A Site Threatened by Ilisu Dam Project, YAPI 16 (2000).

12 Vgl. *Mehmet Komurcu*, Cultural Heritage Endangered by Large Dams and Its Protection under International Law, 20 Wis. Int'l L.J. 233, Pkt. 2.

13 Vgl. *Mehmet Komurcu*, Cultural Heritage Endangered by Large Dams and Its Protection under International Law, 20 Wis. Int'l L.J. 233, Pkt. 2

ist, eine gleiche Landschaft an einem anderen Ort wieder herzustellen, um den kulturträchtigen Gebäuden wieder ihre Sinnhaftigkeit zu verleihen. Durch die Umsiedlung der angestammten Bevölkerung stellen sich zudem soziokulturelle Fragen. Selbst wenn diesen an einem neuen Ort ein höherer Lebensstandard verheißen wird, so sind Menschen aus ländlichen Gegenden (insbesondere aus traditionellen Kulturkreisen) sehr emotional und traditionell mit dem Land ihrer Vorfäter verwachsen. Die kulturelle Zerstörung würde somit auch die gewachsene Dorfstruktur betreffen, was nur schwerlich durch modernere Lebensweisen ausgeglichen werden kann, insbesondere wenn es sich um kulturelle Minderheiten handelt, welche in größeren Städten untergehen würden.

3. Pflicht zum Schutz jedes Kulturerbes

Anhand dieser beiden obigen Beispiele wird auch die Unzulänglichkeit der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes ersichtlich, da diese vorsieht, dass jeder Staat selbst bestimmen kann, welche seiner Kulturgüter in die UNESCO-Welterbeliste aufgenommen werden sollen. Die antiken Städte Zeugma und Hasankeyf waren von der Türkei nicht zur Aufnahme in diese Liste vorgeschlagen worden, obwohl sie sicherlich deren Kriterien erfüllt hätten. Die UNESCO kann jedoch nur bei verzeichneten Weltkulturstätten aktiv werden.

Jedoch erkennt die UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes bereits in ihrer Präambel jedes Kulturgut als Teil des gemeinsamen Erbes der Menschheit an und sieht es als Pflicht der Staaten nicht nur ihr eigenes kulturelles Erbe zu schützen, sondern auch jenes anderer Nationen zum Wohle der gesamten Menschheit. Auch die Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten erklärt in ihrer Präambel: „Jede Schädigung von Kulturgut, gleichgültig welchem Volk es gehört, bedeutet eine Schädigung des kulturellen Erbes der ganzen Menschheit, weil jedes Volk seinen Beitrag zur Kultur der Welt leistet“¹⁹. Auf europäischer Ebene verlangt zudem das Europäische Kulturabkommen²⁰ aus dem Jahre 1954, dass die Mitgliedstaaten ihr kulturelles Erbe achten und schützen und erklärt das kulturelle Erbe eines jeden Mitgliedstaates „als Bestandteil des gemeinsamen euro-

päischen kulturellen Erbes“ (Art. 5). Demnach haben alle Mitgliedstaaten Maßnahmen zu unternehmen, dieses europäische Erbe zu bewahren und der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Daher stellt sich die Frage, wie Industriestaaten am besten agieren, um einerseits den weniger entwickelten Staaten beim Schutz ihrer Kulturgüter zu helfen, andererseits wirtschaftliche Entwicklungshilfe (verbunden mit dem Aufbau von dringend benötigten Energiekapazitäten) leisten zu können.²¹ Am Beispiel Italiens, Griechenlands oder Ägyptens wird zudem ersichtlich, dass auch der Kulturtourismus eine umfangreiche Einnahmequelle darstellen kann.

B. Konflikt zwischen kulturellen Minderheitenrechte und Energiegewinnungsprojekten

Nicht nur der Bau des Ilisu-Staudammes im kurdischen Gebiet der Türkei führte dazu, dass sich die kurdische Minderheit ihres kulturell angestammten Gebietes beraubt fühlte.

1. Flutung des Stammeslandes der Sami in Finnland

Bereits in den 70er Jahren fühlten sich die Sami, die Ureinwohner Norwegens durch den Bau eines Wasserkraftwerkes ihres traditionellen Lebensraumes beraubt, da der Staudamm einen Teil des Alta-Tales überfluten würde.²² Zwei der Talbewohner „G. und E.“ wendeten sich somit an die Europäische Kommission für Menschenrechte (EKMR), nachdem sie den nationalen Instanzenweg erfolglos durchlaufen waren, da ihrer Ansicht nach die norwegische Regierung völkerrechtliche Verpflichtungen gegenüber der Minderheit der Sami nicht berücksichtigt hätte. In ihrer Beschwerde machten sie die Verletzung der Artikel 10, 13 und 14 EMRK sowie des Art. 1 Erstes Zusatzprotokoll geltend. In ihrer Entscheidung²³ befasst sich die EKMR be-
dauerlicherweise jedoch kaum mit deren Beschwerde, dass der Kraftwerksbau ihre ange-

21 Siehe auch FAZ, 09.10.2008, S. 2, „Ilisu-Damm verstößt gegen Umweltauflagen“, wonach sich Deutschland, Österreich und die Schweiz, welche mit ca. 450 Millionen Euro Exportgarantien bürgen, an Ankara gewandt haben, mit der Bitte um Lösungsfindung. Das Ilisu-Projekt selbst wird auf 1,1 Milliarden Euro beziffert.

22 Siehe auch Diskussionen in Deutschland im Zusammenhang mit dem Übertageabbau von Braunkohle in Gegenden mit kulturellen Minderheiten (Sorben).

23 EKMR, G. und E. gegen Norwegen, 03.10.1983, Beschwerden Nr. 9278/81 und 9415/81, DR Nr. 35, 30 ff.

19 Präambel, Haager Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten, 14.05.1954.

20 Europäisches Kulturabkommen, 19.12.1954, In Kraft getreten am 05.05.1955, <http://conventions.coe.int/Treaty/ger/Treaties/Html/018.htm> (05.10.2008).

stammten Landrechte verletze^{24, 25}. Vielmehr kam die EKMR zu der Ansicht, dass selbst wenn die Sami Landrechte in diesem Gebiet hätten, ein Eingriff in diese Rechte gemäß Art. 8 EMRK möglich ist.

Fraglich ist indes, ob diese Entscheidung gegenwärtig immer noch so ergehen würde,²⁶ zumal der Streit um die Flutung des Alta-Tales die norwegische Regierung zu einer Trendwende in ihrer Minderheitenpolitik gegenüber den Sami veranlasste, indem ihnen weiträumige Rechte eingeräumt wurden.²⁷

2. Tasmanian Dam Case: Gewinnung von Wasserkraft versus Schutz des Erbes der Menschheit

Der Tasmanian Dam Case des High Court of Australia von 1983²⁸ stellt eine grundlegende verfassungsrechtliche Entscheidung für die Bewahrung der australischen Umwelt dar. Dabei handelt es sich um den anvisierten Bau eines Wasserkraftwerkes am Franklin Fluss in Tasmanien. Das Projekt wurde von der Tasmanischen Regierung unterstützt, traf jedoch auf heftigen Widerstand seitens Umweltorganisationen und der australischen Bundesregierung. Diese schuf daher 1981 den Wild Rivers National Park, als Versuch den Fluss zu schützen. Im November 1982 erklärte die UNESCO zudem den Franklin als Erbe der Menschheit. Im Jahr darauf verabschiedete die australische Bundesregierung außerdem den World Heri-

tage Properties Conservation Act²⁹, welcher in Verbindung mit dem National Parks and Wildlife Conservation Act (1975) Abholzungen und Ausgrabungen innerhalb des Tasmanian Wilderness World Heritage Gebietes untersagt.

Da die tasmanische Regierung die Ansicht vertrat, dass die australische Bundesregierung ihre verfassungsrechtlichen Kompetenzen überschritten hätte, wurde der Fall von beiden Regierungen dem Obersten Gericht von Australien vorgelegt, damit dieser über die Rechtsgültigkeit des World Heritage Act entscheide. Nach Ansicht des High Court war die Bundesregierung gemäß Art. 51 der australischen Verfassung³⁰, welcher bundesstaatliche Kompetenzen im Bereich Außenbeziehung vorsieht, sehr wohl dazu berechtigt. Auch wenn die Aufnahme eines Gebietes in die Welterbeliste durch die UNESCO keine rechtsverbindliche Wirkung für nationale Regierungen hat, so stellt die Ratifizierung der UNESCO-Konvention zum Schutz des Kultur- und Naturerbes eine eingegangene internationale Verpflichtung und eine Akzeptanz der daraus resultierenden Verpflichtungen dar. Die australische Bundesregierung hat somit rechtmäßig den Bau des Wasserkraftwerkes verhindert und den World Heritage Act innerhalb der ihr zustehenden Kompetenzen erlassen. Diese Entscheidung stellt gleichsam nicht nur das Ende des Wasserkraftwerkprojektes dar. In der Folgezeit wurden auch nur wenige Pläne für Dammbauten in Australien eingereicht, zumal gemäß World Commission in Dams negative Auswirkungen von Wasserkraftwerken durch wohlüberlegte Planungen vermieden werden können.^{31/32}

24 Die beiden Beschwerdeführer hätten ihre Landrechte nicht substantiiert dargelegt. Diese beriefen sich darauf, dass ihre Landrechte durch konstante Okkupation und Nutzung über die Jahrhunderte entstanden seien.

25 Vgl. *Asbjorn Eide*, Legal and Normative Bases for Saami Claims to Land in the Nordic, *International Journal of Minority and Group Rights (IJMGR)* 8 (2001), 127.

26 Interessant ist in diesem Zusammenhang auch das zehn Jahre später ergangene Urteil des High Court of Australia, *Mabo v. Queensland (Nr. 2)* (1992) 175 CLR 1. In diesem stellt das Gericht klar, dass terra nullius ein Gebiet darstellt, welches im Eigentum von Niemand stehe. Es war fehlerhaft bei der Kolonialisierung Australiens die Ureinwohner als eigentümerlos zu betrachten, diese hatten sehr wohl rechtstitel-fähigen Landbesitz.

27 Vgl. *Menzel/Pierlings/Hoffmann*, Völkerrechtsprechung, Nr. 35: „EKMR v. 3.10.1983 – G. und E. ./ Norwegen“ This land is my land, this is your land, 2005, S. 255 ff.

28 Commonwealth ./ Tasmania (1983) 158 CLR 1, <http://www.austlii.edu.au/au/cases/cth/HCA/1983/21.html> (Stand: 20.05.2008).

29 http://www.austlii.edu.au/cgi-in/sinodisp/au/legis/cth/num_act/whpca1983427/s1.html?query=^Heritage%20Properties%20Conservation%20Act (Stand: 20.05.2008).

30 <http://scaleplus.law.gov.au/html/pasteact/1/641/top.htm> (Stand: 20.05.2008).

31 Vgl. <http://www.dams.org/> (Stand: 20.05.2008).

32 Für das Zukunftsprojekt Tiefseebergbau wurden bereits vorab Vorkehrungen getroffen. Damit beim Abbau von Rohstoffen in Schutzgebieten nicht Kulturlandschaften oder -objekte zerstört werden, hat die Internationale Meeresbodenbehörde (International Sea Bed Authority - ISA) in ihren Bestimmungen (Autorité internationale des fonds marins, Reprise de la sixième session, Kingston/Jamaïque, 3-14 juillet 2000, *Décision de l'Assemblée concernant le Règlement relatif*) hinsichtlich des Tiefseebergbaus (Abbau von Manganknollen und Chrom) einige Maßnahmen ergriffen. Gemäß der Artikel 8 und 34 und Annex 4/Abschnitt 7, welche sich mit archäologischen oder historischen Objekten in dieser Tiefsezone befassen, hat der Betreiber umgehend dem Generalsekretariat der ISA jeden archäologisch oder

3. Aberkennung des UNESCO-Welterbetitels aufgrund Energie-relevanter Belange

Nicht nur an den oben dargelegten Beispielen wird ersichtlich, dass sich die Energiegewinnung auch negativ auf den Erhalt des kulturellen Reichtums eines Landes auswirken kann. So wurde im Jahre 2007 erstmalig auch ein UNESCO-Welterbetitel aberkannt, und dies aufgrund Energie-relevanter Belange. Der 1994 verliehene Titel für ein Naturschutzgebiet im Oman wurde somit gestrichen, weil das arabische Land zu Gunsten der Erdgas- und Ölgewinnung dieses Schutzgebiet um 90 Prozent verkleinerte. Das Welterbekomitee führte als Begründung den Verstoß gegen die Richtlinien für die Durchführung der Konvention zum Schutz des Weltkultur- und Naturerbes an,³³ da die Freigabe dieses Gebietes zur Energiegewinnung die Zerstörung dieser außergewöhnlichen Naturerbestätte mit sich führt.³⁴

C. Ausblick: UNESCO-Programm für erneuerbare Energien

Die kulturelle Entwicklung einer Gesellschaft hängt eng mit deren Energiegewinnungsmöglichkeiten ab. Seitens der auf internationaler Ebene für kulturelle Belange zuständigen UNESCO wurde deshalb schon früh erkannt, dass Energie ein Schlüsselfaktor für die soziokulturelle und wirtschaftliche Entwicklung jeder Nation darstellt. Der Energiefaktor beeinflusst zusammen mit dem ebenfalls UNESCO-relevanten Thema „Bildung“ entscheidend

historisch relevanten Fund zusammen mit seinem genauen Fundort zu melden. Der ISA-Generalsekretär ist daraufhin angehalten, dem UNESCO-Generaldirektor Meldung zu erstatten. Zwischenzeitlich hat der Betreiber alle Maßnahmen zu ergreifen, um den Zustand des gefundenen Objektes zu erhalten.

33 Vgl. Deutsche UNESCO-Kommission, 29.06.2007, <http://www.unesco.de/ua28-2007.html?&L=0> (Stand: 15.05.2008).

34 In diesem Schutzgebiet leben die vom Aussterben bedrohten arabischen Oryx-Antilopen, deren Bestand sich bereits von 450 auf 65 Tiere dezimiert hat (vgl. Deutsche UNESCO-Kommission, 29.06.2007, <http://www.unesco.de/ua28-2007.html?&L=0> (Stand: 15.05.2008), worunter sich nur noch vier Paare mit Nachwuchs befinden, was das Überleben der Gattung ungewiss erscheinen lässt (vgl. UNESCO-Entscheidung: Schutzgebiet verliert Welterbe-Status, 28.06.2007, <http://www.spiegel.de/wissenschaft/natur/0,1518,491315,00.html>), und weitere gefährdete Tierarten wie die arabische Gazelle und eine seltene Vogelart, die zu den Trappen zählt (vgl. <http://www.sueddeutsche.de/reise/bildstrecke/169/121014/p0/?img=10.0> (Stand: 15.05.2008).

die Entwicklung der Gesellschaft.³⁵ Daher hat die UNESCO seit Beginn der 1950er Jahre sich zum Vorreiter der Suche nach traditioneller und wieder erneuerbarer Energiegewinnung gemacht, damit die „Sonne im Dienste der Menschheit“³⁶ steht und die Gewinnung von Energie nicht mit der Zerstörung der kulturellen Lebensgemeinschaften einhergeht. Seitdem hat die UNESCO eine Vielzahl an Projekten, Studien und Tagungen initiiert, damit auch in Gebieten, entfernt von jeglicher Energieinfrastruktur, ein menschenwürdiges Dasein möglich ist. Denn „nachhaltige Entwicklung will allen Menschen die Chance auf ein menschenwürdiges Leben eröffnen. Wie dieses zu erreichen ist, hängt auch von der Kultur ab, in der wir leben. Kultur spielt ebenfalls eine wichtige Rolle, wenn es darum geht, nachhaltige Entwicklung zu veranschaulichen“.³⁷

35 Vgl. *Osman Benchikh*, Fuel for thought, UNESCO initiatives on renewable energy sources, S. 2, http://portal.unesco.org/science/en/ev.php-URL_ID=5223&URL_DO=DO_TOPIC&URL_SECTION=201.html (Stand: 15.05.2008).

36 Titel des UNESCO-Kongresses aus dem Jahre 1973 „The Sun in the Service of Mankind“, vgl. http://www.unesco.de/erneuerbare_energien.html?&L=0. (Stand: 15.05.2008).

37 Deutsche UNESCO-Kommission, Kultur für nachhaltige Entwicklung, Pressemitteilung vom 22.02.2007, <http://www.unesco.de/1102.html?&L=0> (Stand: 20.04.2008).